

mit Genugtuung anerkennend, dass die zuständigen Organisationen, Stellen, Fonds und Organe des Systems der Vereinten Nationen in Erfüllung ihres jeweiligen Auftrags mit verschiedenen Ländern im Kampf um die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen zusammenarbeiten,

in Anerkennung der Bemühungen der Zivilgesellschaft und der nichtstaatlichen Organisationen, die dazu beigetragen haben, weltweit ein soziales Gewissen für die negativen Auswirkungen der Gewalt gegen Frauen auf das gesellschaftliche wie auf das wirtschaftliche Leben zu schaffen,

erneut feststellend, dass nach Artikel 1 der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen der Ausdruck "Gewalt gegen Frauen" jede gegen Frauen auf Grund ihrer Geschlechtszugehörigkeit gerichtete Gewalthandlung bedeutet, durch die Frauen körperlicher, sexueller oder psychologischer Schaden oder Leid zugefügt wird oder zugefügt werden kann, einschließlich der Androhung derartiger Handlungen, der Nötigung und der willkürlichen Freiheitsberaubung, gleichviel ob im öffentlichen oder im privaten Bereich,

1. *beschließt*, den 25. November zum Internationalen Tag für die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen zu bestimmen;

2. *bittet*, je nach Sachlage, die Regierungen, die zuständigen Organisationen, Organe, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie andere internationale und nichtstaatliche Organisationen, an diesem Tag Aktivitäten zu organisieren, die darauf abzielen, die Öffentlichkeit stärker für das Problem der Gewalt gegen Frauen zu sensibilisieren.

RESOLUTION 54/135

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/598 und Korr.1 und 2)

54/135. Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/93 vom 12. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis auf die Bedeutung, die den Problemen der Frauen in ländlichen Gebieten in den Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau⁹⁷, in der Erklärung von Beijing⁹⁸ und der Aktionsplattform⁹⁹, die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden, sowie in dem Überein-

kommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁰⁰ beigemessen wird,

in Anbetracht dessen, dass einige Auswirkungen des fortschreitenden Globalisierungsprozesses die sozioökonomische Randstellung der Frauen in ländlichen Gebieten vertiefen können,

sowie in Anbetracht dessen, dass der Globalisierungsprozess einen gewissen Nutzen gebracht hat, indem er Erwerbsmöglichkeiten in neuen Sektoren für Frauen in ländlichen Gebieten geschaffen hat,

eingedenk dessen, dass die verfügbaren Daten und das vorhandene Mess- und Analyseinstrumentarium nicht ausreichen, um zu einem vollen Verständnis der Folgen der Globalisierung und des ländlichen Wandels für die Geschlechter und der Auswirkungen dieser Prozesse auf Frauen in ländlichen Gebieten zu gelangen,

in der Erkenntnis, dass dringend geeignete Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten ergriffen werden müssen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰¹;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um die Ergebnisse der Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, einschließlich ihrer fünfjährigen Überprüfungen, umzusetzen und eine integrierte und koordinierte Weiterverfolgung sicherzustellen, und der Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten in ihren nationalen, regionalen und globalen Entwicklungsstrategien höhere Bedeutung beizumessen, unter anderem durch folgende Maßnahmen:

a) Verstärkung der Anstrengungen sowie entsprechende Investitionen zur Befriedigung der Grundbedürfnisse der Frauen in ländlichen Gebieten durch den Aufbau von Kapazitäten und durch Maßnahmen zur Erschließung der menschlichen Ressourcen, die Bereitstellung einer sicheren und zuverlässigen Wasserversorgung, die Bereitstellung von Gesundheitsdiensten, namentlich Familienplanungsdiensten, durch Ernährungs-, Bildungs- und Alphabetisierungsprogramme sowie soziale Unterstützungsmaßnahmen;

b) Entwurf und Überarbeitung von Gesetzen, die gewährleisten, dass die in ländlichen Gebieten lebenden Frauen dort, wo es Privateigentum an Grund und Boden sowie Vermögenswerten gibt, volle und gleiche Rechte auf Eigentum an Grund und Boden und anderen Vermögenswerten erhalten, namentlich auch im Wege des Erbrechts, und Einleitung von Verwaltungsreformen und anderen notwendigen Maßnahmen, um Frauen das gleiche Recht wie Männern auf den Zugang zu Krediten,

⁹⁷ Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10), Kap. I, Abschnitt A.

⁹⁸ Abgedruckt in: Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

⁹⁹ Ebd., Anlage II.

¹⁰⁰ Resolution 34/180, Anlage.

¹⁰¹ A/54/123-E/1999/66.

Kapital, geeigneten Technologien, Märkten und Informationen zu gewähren;

c) Integration einer Gleichstellungsperspektive in die Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung von Entwicklungspolitiken und -programmen;

d) Gewährung von Kleinstkrediten und Bereitstellung weiterer Finanz- und Wirtschaftsdienstleistungen an mehr Frauen in ländlichen Gebieten, mit dem Ziel, selbständige Erwerbsmöglichkeiten für sie zu schaffen und die Armut zu bekämpfen;

e) politische und sozioökonomische Ermächtigung der Frauen in ländlichen Gebieten durch die Unterstützung ihrer umfassenden und gleichberechtigten Teilhabe an der Entscheidungsfindung auf allen Ebenen, namentlich in den ländlichen Institutionen;

f) erneute Schwerpunktlegung auf die Frage der Frauen in ländlichen Gebieten im Rahmen der Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Erklärung von Beijing⁹⁸ und der Aktionsplattform⁹⁹, die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden;

g) Ergreifung von Maßnahmen zur Sicherstellung dessen, dass die unbezahlte Arbeit und die Beiträge der Frauen zur landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Produktion, namentlich Einkommen aus dem informellen Sektor, in Wirtschaftsüberblicken und Statistiken auf lokaler und nationaler Ebene sichtbar gemacht und erfasst werden;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen, Sonderorganisationen, Fonds und Programmen und im Benehmen mit den Mitgliedstaaten einen umfassenden Bericht über die Lage der Frauen in ländlichen Gebieten und die an sie gestellten Herausforderungen zu erstellen, der sich unter anderem auf die Ergebnisse der Tagung einer Sachverständigengruppe stützt, die ihrerseits die Beiträge und Fallstudien von Sachverständigen aus verschiedenen Regionen heranziehen wird, und ihre Feststellungen und Empfehlungen in den Bericht über die Durchführung dieser Resolution aufzunehmen, den er der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfzigsten Tagung vorlegen wird.

RESOLUTION 54/136

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/598 und Korr.1 und 2)

54/136. Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 39/125 vom 14. Dezember 1984, mit der sie beschloss, den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau als eigenständige und getrennte, mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen in autonomem Verbund stehende Einheit zu schaffen, sowie ihre Resolution 52/94 vom 12. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis auf die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedete Aktionsplattform¹⁰², in der die besondere Rolle des Fonds bei der Förderung der Machtgleichstellung der Frau anerkannt wird,

feststellend, wie wichtig die Arbeit des Beratungsausschusses des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau bei der Ausrichtung der Politiken und Programme des Fonds ist, im Einklang mit den Bestimmungen in der Anlage zu Resolution 39/125,

mit Genugtuung über die Beiträge des Fonds zur Unterstützung der Initiativen, die die Mitgliedstaaten, die Organisationen der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen unternommen haben, um Aktivitäten zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frau zu konzipieren und durchzuführen, deren Schwerpunkt auf drei Themenbereichen liegt: Stärkung der wirtschaftlichen Kapazität der Frau, Stärkung ihrer Vertretung in der Staatsführung und anderen leitenden Positionen und Förderung der Menschenrechte der Frau und der Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau¹⁰³;

2. *weist nachdrücklich* auf die wichtige Arbeit *hin*, die der Fonds im Rahmen der Umsetzung der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz¹⁰² und zu Gunsten der Umsetzung der Empfehlungen leistet, die auf anderen Weltkonferenzen der Vereinten Nationen wie beispielsweise der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte, der vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo abgehaltenen Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung und dem vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfel für soziale Entwicklung im Hinblick auf die Ermächtigung der Frau und die Integration einer Gleichstellungsperspektive in alle Politikbereiche abgegeben wurden;

3. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten bei der Umsetzung der 1997 beschlossenen Strategie und des Tätigkeitsplans 1997-1999;

4. *ermutigt* den Fonds, mit den anderen Partnern des Systems der Vereinten Nationen, den Regierungen und den nichtstaatlichen Organisationen bei den Bewertungsaktivitäten auf allen Ebenen zusammenzuarbeiten, die zu der fünfjährigen Überprüfung der Aktionsplattform beitragen werden, so auch bei den Bemühungen zur Steigerung der Kapazitäten zur Erfassung und Verbreitung nach Geschlechtszugehörigkeit aufgeschlüsselter Daten sowie zur Verbesserung der Rechenschaftsmechanismen auf Landesebene;

¹⁰² Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹⁰³ A/54/225.